

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-20-2024
21.03.2024

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	18.04.2024					
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024					

Betreff:
Beratung und Beschluss: Festsetzung der Standgebühren für das Erntefest 2024 im Scheunenviertel der Stadt Kremen
Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt:			
Als Standgelder für das Jahr 2024 werden für das Erntefest folgende Gebühren erhoben:			
1.	Für einen Verkaufs- bzw Flohmarktstand	nur Neuware	EUR je Tag und laufender Meter festgesetzt werden.
2.	eines Flohmarktstandes ohne Neuwaren, Kunsthandwerk auf		EUR je Tag und laufendem Meter
3.	Die Gebühr für die Reinigung/ Werbung/Sicherheit für alle Stände auf		2,65 Euro je laufenden Meter/2 Tage
4.	Die Gebühr für die Toilettennutzung sollte (nur Stände Speisen/Getränke) auf		5,90 Euro je laufenden Meter/2Tage
Die Gebühr für die Gewinnbringenden Sonderflächen sollte für:			
5.	Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte		0,75 EUR je m ² / je Tag
	Einzelpreis bis 4,50 € / Fahrt oder Runde	mindestens	100,00 EUR je Tag
	Einzelpreis ab 4,51 €/ Fahrt oder Runde	mindestens	200,00 EUR je Tag
6.	Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen		8,00 EUR je lfd m / jeTag
		mindestens	32,00 EUR je Tag
7.	Imbissstände, und andere Food Verkaufsstände auf		120,00 EUR Pauschal je Tag
	Kleinststände bis 3,00 m		100,00 EUR Pauschal je Tag
8.	Eis, Süßwaren, Gebäck und ähnliches auf		120,00 EUR Pauschal je Tag
	Kleinststände bis 2,00 m		100,00 EUR Pauschal je Tag
9.	Ausschankstände Getränke und ähnliches auf		250,00 EUR Pauschal je Tag
	Kleinststände bis 2,00 m		200,00 EUR Pauschal je Tag

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

einggebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau Steinke

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der § 91 der Brandenburgische Kommunalverfassung (Bbg KomV) eröffnet den Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung und Unterhaltung von Plätzen für das Abhalten von Markt, Kirmes und sonstigen Veranstaltungen. Diese öffentliche Einrichtung dient überwiegend einzelnen Personen oder Personengruppen (Marktbeschickern). Demzufolge sind nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) kostendeckende Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu erheben. Die Gesamtleistung (Grundstücksvermietung und sonstige Leistungen) sind somit umsatzsteuerfrei, was gleichzeitig auch den Verzicht auf den Vorsteuerabzug beinhaltet.

Für das Erntefest 2024 wurden die Kosten anhand der Vorjahre geschätzt und dementsprechend die Standgelder festgesetzt. Die Gebühren haben sich gegenüber den Vorjahren nur wenig erhöht. Neu ist, dass die Stadt Gebühren für die Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte den Einzelpreis bis 4,50 EUR / Fahrt oder Runde mindestens 100,00 EUR je Tag und Einzelpreis ab 4,51 EUR / Fahrt oder Runde mindestens 200,00 EUR je Tag berechnet (Nr. 5).

gez. Steinke
SB Hauptamt